Lebenslagen bei Erwerbsminderung

Gerhard Bäcker führt in das Thema ein „Erwerbsminderungsrenten: Wiederkehr eines (fast vergessenen) sozialen Problems“. *Stefanie Märtin* und *Pia Zollmann* berichten ausgewählte empirische Ergebnisse über „Die gegenwärtige sozioökonomische Situation von erwerbsgeminderten Rentnerinnen und Rentnern und ihren Haushalten“ eines Forschungsprojekts der Deutschen Rentenversicherung Bund. *Tanja Kunze* und *Elisabeth Benöhr* stellen ein laufendes Modellprojekt der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg zur „Wiedereingliederung erwerbsgeminderter Rentner und Rentnerinnen ins Arbeitsleben“ vor.

informationsdienst **altersfragen**

ISSN 1614-3566
A 20690E

Heft 06, November / Dezember 2013
40. Jahrgang

Herausgeber:
Deutsches Zentrum
für Altersfragen

06

Inhalt

Aus der Altersforschung

3 Erwerbsminderungsrenten: Wiederkehr eines (fast vergessenen) sozialen Problems
Gerhard Bäcker

10 Die gegenwärtige sozioökonomische Situation von Erwerbsminderungsrentnern und -rentnerinnen und ihren Haushalten
Stefanie Märtin und Pia Zollmann

16 Kurzinformationen aus der Altersforschung

Aus Politik und Praxis der Altersforschung

18 Wiedereingliederung erwerbsgeminderter Rentner und Rentnerinnen ins Arbeitsleben: Das Modellprojekt „WeRA“ der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg
Tanja Kunze und Elisabeth Benöhr

25 Kurzinformationen aus Politik und Praxis der Altenhilfe

27 **Aus dem Deutschen Zentrum für Altersfragen**

Impressum

Herausgeber:
Deutsches Zentrum für Altersfragen
Manfred-von-Richthofen-Straße 2
12101 Berlin
Telefon (030) 2607400, Fax (030) 7854350

DZA im Internet:
www.dza.de

Presserechtlich verantwortlich:
Prof. Dr. Clemens Tesch-Römer

Redaktion:
Cornelia Au und Dr. Doris Sowarka
ida@dza.de

Gestaltung und Satz:
Mathias Knigge (grauwert, Hamburg)
Kai Dieterich (morgen, Berlin)

Druck:
Fatamorgana Verlag, Berlin

Der Informationsdienst erscheint zweimonatlich. Bestellungen sind nur im Jahresabonnement möglich. Jahresbezugspreis 25,– EURO einschließlich Versandkosten; Kündigung mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres. Bezug durch das DZA. Der Abdruck von Artikeln, Grafiken oder Auszügen ist bei Nennung der Quelle erlaubt. Das DZA wird institutionell gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

ISSN 1614-3566

Erwerbsminderungsrenten: Wiederkehr eines (fast vergessenen) sozialen Problems

Gerhard Bäcker

Die Frage nach der drohenden Altersarmut sowie die Suche nach Reformen im Alterssicherungssystem stehen vor dem Hintergrund der neuen Legislaturperiode im Mittelpunkt der sozialpolitischen Debatten. Denn die Veränderungen und Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt führen dazu, dass immer mehr Arbeitnehmer mit prekären Erwerbsbiografien in den Altersübergang und Rentenbezug kommen und entsprechend nur geringe Rentenanwartschaften bzw. Entgeltpunkte aufweisen. Zugleich wird infolge der gedämpften Rentenanpassung (Riester- und Nachhaltigkeitsfaktor) das Rentenniveau sinken, mit der Folge, dass die weniger werdenden Entgeltpunkte auch noch an Wert verlieren. Um dieser „Zangenbewegung" entgegen zu wirken, werden mehr oder weniger weitreichende Rentenreformschritte diskutiert. Die Stichworte lauten „solidarische Mindestrente", „Garantierente", „Solidarrente", „Lebensleistungsrente". Bei allen, durchaus gravierenden Unterschieden in den Ausgestaltungsdetails dieser Modelle, ein Charakteristikum ist verbindend: Die Rede ist immer nur von Altersrenten, also von Renten, die mit dem Erreichen der jeweiligen Altersgrenzen bezogen werden können. Vergessen oder ausgeklammert wird aber, dass die Rentenversicherung nicht nur Altersrenten, sondern auch Erwerbsminderungsrenten gewährt. Zwar ist die häufigste Form des Bezugs einer Rente die Altersrente. Aber die Rente wegen Erwerbsminderung ist keineswegs unbedeutend. So haben im Jahr 2012 gut 179.000 Personen erstmalig eine Erwerbsminderungsrente erhalten, das entspricht 21,6 Prozent aller Zugänge an Versichertenrenten in diesem Jahr (DRV 2013a).

Diese Ausklammerung der Erwerbsminderungsrenten aus den sozial- und rentenpolitischen Reformdebatten ist aber nicht nur wegen ihrer Größenordnung unverständlich. Denn die empirischen Befunde zeigen, dass sich das Risiko niedriger Rentenzahlbeträge vor allem auf die Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungsrente konzentriert. Wenn also ein Ansteigen von Armut im Alter befürchtet und Reformbedarfe als unumgänglich angesehen werden, dann darf das Thema Erwerbsminderungsrenten nicht unberücksichtigt bleiben.

Kontinuierlicher Rückgang der Rentenhöhe – Analyse der Ursachen

Die Befunde zeigen, dass in der Zeitspanne zwischen 2000 und 2011 die durchschnittlichen Zahlbeträge (Nettorenten vor Steuern) der neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten kontinuierlich abgesunken sind. Lediglich im Rentenzugang des Jahres 2012 zeigt sich ein schwacher Anstieg. Aus Abbildung 1 lässt sich erkennen, dass die Zahlbeträge sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen, und sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern, rückläufig sind. Besonders ausgeprägt ist der Rückgang bei den Männern in den alten Bundesländern: von durchschnittlich 780 Euro im Jahr 2000 auf durchschnittlich 647 Euro im Jahr 2012. Welche Faktoren sind für diesen Trend verantwortlich?

Entwicklung von Rentenniveau und aktuellem Rentenwert

Bei der Suche nach den Ursachen für die Abwärtsbewegung muss in einem ersten Schritt die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts betrachtet werden, da nach der Rentenformel die Höhe der Erwerbsminde-

Abbildung 1: Durchschnittliche Zahlbeträge von Erwerbsminderungsrenten 2000 bis 2012, Männer und Frauen, alte und neue Bundesländer (Angaben in Euro)
Quelle: DRV 2013b, verschiedene Jahrgänge

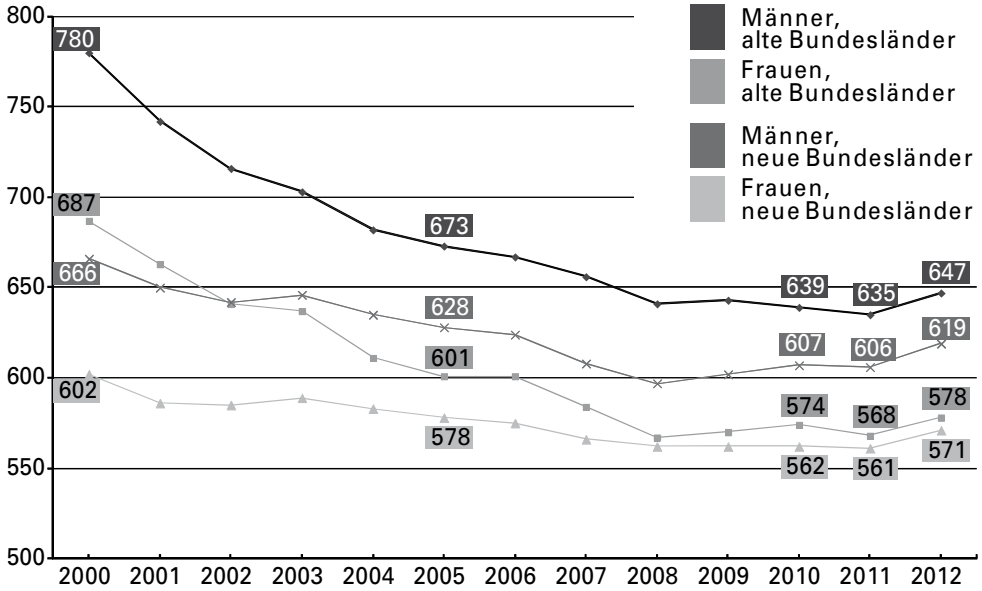

rungsrenten (analog zur Berechnung der Altersrenten) durch die Multiplikation der Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert ermittelt wird. In den Jahren seit 2000 ist der aktuelle Rentenwert nur sehr langsam angestiegen und in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2010 aufgrund von sog. „Nullanpassungen" sogar unverändert geblieben. Diese Entwicklung „drückt" auf die Höhe der Alters- wie der Erwerbsminderungsrenten und ist eine Folge sowohl der schwachen Lohnentwicklung in den zurückliegenden Jahren, als auch der Veränderungen im Rentenanpassungsverfahren in Form des Riester- und Nachhaltigkeitsfaktors. Das Rentenniveau, also das Verhältnis der Einkommensposition der Rentenempfänger gegenüber der Einkommensposition der erwerbstätigen Versicherten, ist gesunken und wird weiter sinken. Allerdings: Trotz des Rückgangs des Rentenniveaus ist der aktuelle Rentenwert (der allerdings nicht mehr die Lohnentwicklung widerspiegelt) noch gestiegen – zwischen 2000 und 2012 in den alten Bundesländern um etwa 13,0 Prozent. Dabei handelt es sich um Bruttobeträge, die durch die steigenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und zur Pflegeversicherung der Rentner (PVdR) noch gemindert worden sind.

Dieser Anstieg des aktuellen Rentenwerts muss bei dem Vergleich der durchschnittlichen Rentenhöhen im Zugang berücksichtigt werden, da der aktuelle Rentenwert, der für das Jahr 2012 gilt, in die Berechnung einer jeden Rente einfließt und damit auch die vormaligen Zugangsrenten erfasst (vgl. auch Steffen 2013). Das heißt an einem Beispiel konkretisiert: Der Wert der EM-Zugangsrenten aus dem Jahr 2000 liegt im Jahr 2012 um etwa 13 Prozent höher. Berechnet man also die Zugangsrenten seit 2000 mit dem aktuellen Rentenwert von 2012, um von einer gleichen Referenzgröße auszugehen, dann fällt die Abwärtsbewegung noch weit stärker aus (Abbildung 2). Bei den Männern (West bzw. Ost) sinkt der Zahlbetrag um 26,1 Prozent bzw. 18,8 Prozent und bei den Frauen um 15,4 Prozent bzw. 26,5 Prozent.

Abschläge und ihre Folgen

Bei einer Inanspruchnahme einer EM-Rente zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze wird die Rente, errechnet durch die Multiplikation der Summe der persönlichen Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert, durch Abschläge bis zu einer maximalen Höhe von 10,8 Prozent vermindert. Die Abschläge betragen (wie bei vorzeitiger Inanspruchnahme

Abbildung 2: Durchschnittliche Zahlbeträge der seit 2000 neu zugegangenen und angepassten Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2012, Männer und Frauen, alte und neue Bundesländer (Angaben in Euro)
Quelle: Eigene Berechnungen nach DRV 2013b

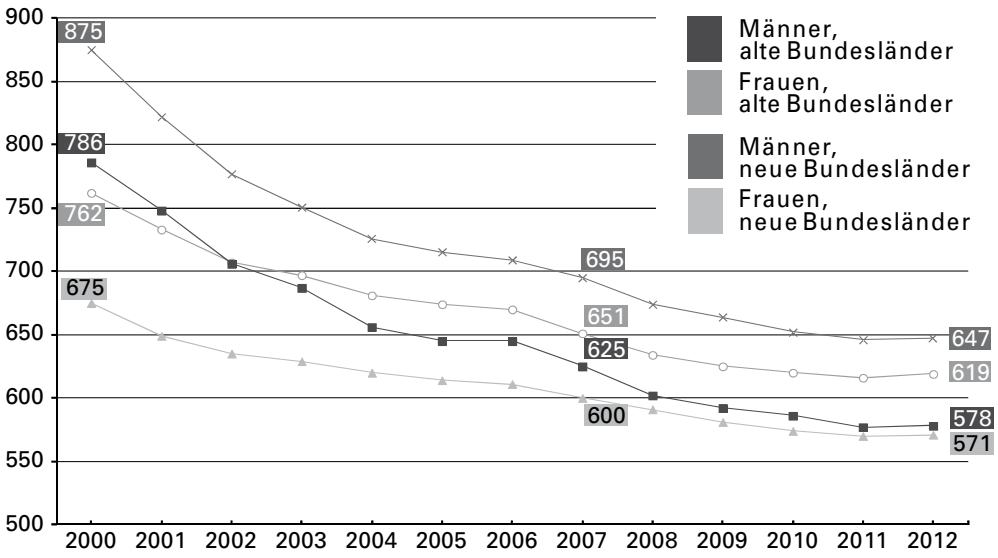

von Altersrenten) 0,3 Prozent pro Monat der Inanspruchnahme, sind aber auf drei Jahre begrenzt. Zwar ist zu berücksichtigen, dass zeitgleich zur Einführung der Abschläge auch die Zurechnungszeiten[1] verlängert worden sind. Die rentenkürzenden Wirkungen der Abschläge werden dadurch aber nur teilweise ausgeglichen. Die Bundesregierung beziffert den um die Zurechnungszeiten verminderten Verlust durch die Abschläge auf 3,3 Prozent bei einem Rentenfall bis zum Lebensalter 56 Jahre und 8 Monate (Deutscher Bundestag 2000, S. 24). Der Verlust gegenüber dem alten Recht wird umso höher, je älter die Betroffenen sind. Bei einem erstmaligen Bezug einer Erwerbsminderungsrente mit 60 Jahren, also in einem Alter, ab dem auch eine vorgezogene Altersrente wegen Schwerbehinderung bezogen werden kann und ein Ausweichverhalten möglich wird, wirken sich dann allein die Abschläge aus.

Schon wenige Jahre nach Einführung dieser Regelung haben die Abschläge eine nachhaltige Wirkung entfaltet: Ab 2004 und seitdem unverändert liegt die Betroffenheit bei über 90 Prozent, die Zahl der durchschnittlichen Abschlagsmonate beträgt etwa 35 Monate und die Höhe des durchschnittlichen Abschlagsbetrags etwa 78 Euro (DRV 2012). Da damit die Maximalwerte nahezu erreicht sind, spielen die Abschläge für die Fortsetzung des Abwärtstrends bei den EM-Renten nach 2004 keine Rolle mehr.

Rückläufige Entgeltpunkte als Folge von Langzeitarbeitslosigkeit und prekären Beschäftigungsverhältnissen

Nach der Rentenformel widerspiegeln die Entgeltpunkte die relative Einkommensposition, die die Versicherten im Verlauf ihrer Versicherungsbiografien im Verhältnis zum Durchschnittsbruttoeinkommen aller Versicherten erreicht haben. Aus Abbildung 3 lässt sich erkennen, dass bei den Zugängen in Erwerbsminderungsrenten, bei Männern und Frauen in den alten und neuen Bundesländern, die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Versicherungsjahr seit 2010 kontinuierlich gesunken sind. Bis zum Jahr 2011 errechnen sich bei den Männern Verluste von 19 Prozent (West) bzw. 18,3 Prozent (Ost). Bei den Frauen fällt dieser Trend schwächer als bei den Männern aus, da hier vor allem die Anrechnung von Kindererziehungszeiten zu einer Entlastung führt (vgl. Abbildung 3).
Die rückläufige Entwicklung der Entgeltpunkte lässt sich durch die Veränderungen der Arbeitsverhältnisse und der Erwerbsbiogra-

[1] Um die Versicherungsdauer zu verlängern, werden die Jahre vor dem vollendeten 60. Lebensjahr als Zurechnungszeiten berücksichtigt. Die Rentenberechnung erfolgt so, als hätte der Versicherte bis zum 60. Lebensjahr weiter verdient und Beiträge bezahlt.

fien erklären, die den Arbeitsmarkt seit Jahren prägen: Die Stichworte lauten: Niedriglöhne, unstete Beschäftigung, Zeiten von Mehrfach- und Langzeitarbeitslosigkeit. Die Erwerbsminderungsrentner sind von diesen Verwerfungen im besonderen Maße betroffen, da sie überproportional häufig ein nur niedriges Qualifikationsniveau aufweisen und (damit im engen Zusammenhang) Tätigkeiten mit hohen körperlichen und/oder psychischen Belastungen ausüben. Zugleich ist bekannt, dass sich die Arbeitsmarktrisiken auf diese Beschäftigtengruppen konzentrieren.

So lässt sich feststellen, dass der Anteil der Versicherten, die im Jahr vor dem Leistungsfall arbeitslos waren bzw. Leistungen nach dem SGB III und SGB II erhielten, seit Jahren steigt. 2011 waren 38,2 Prozent der Erwerbsminderungsrentner zuvor arbeitslos, darunter zu 29,8 Prozent mit Bezug von Arbeitslosengeld II [2]. Bezieht man sich allein auf die Vollrenten, so kommen hier sogar 32,4 Prozent aus dem SGB II-Leistungsbezug und 8,3 Prozent aus dem SGB III-Leistungsbezug. Demgegenüber sinkt der Anteil jener, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung heraus eine Erwerbsminderungsrente erhalten. 2011 standen in dem Jahr vor dem Leistungsfall nur noch 42,7 Prozent in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gegenüber 54,5 Prozent im Jahr 2000. Im Jahr 2012 scheint sich das Bild zu ändern, da der Anteil derer deutlich sinkt, die zuvor Leistungen nach dem SGB II erhalten haben. Dieser Rückgang ist allerdings allein auf die Veränderung der Rechtslage zurück zu führen: Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II sind ab 2011 keine Beitragszeiten mehr, sondern nur noch Anrechnungszeiten. Entsprechend ist 2012 der Anteil der sog. Anrechnungszeitversicherten am Rentenzugang auf 9,5 Prozent gestiegen (DRV 2013b).

Arbeitslosigkeit, und hier insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit, stellt damit ein zentrales Eintrittstor in die Erwerbsminderung dar. Die Zusammenhänge lassen sich in zweifacher Hinsicht erklären: Arbeitnehmer mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben ein besonders hohes Risiko, arbeitslos zu werden und zu bleiben. Zugleich führt ein mehrjähriger Verbleib in der Arbeitslosigkeit zu einer Gefährdung der physischen und vor allem psychischen Gesundheit, bzw. verstärkt schon vorhandene Einschränkungen (Mika 2013).

Insofern kann es nicht verwundern, dass vor allem die Rentenhöhe nach dem Bezug

Abbildung 3: Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr im Zugang von Erwerbsminderungsrenten 2000 bis 2011
Quelle: DRV 2012

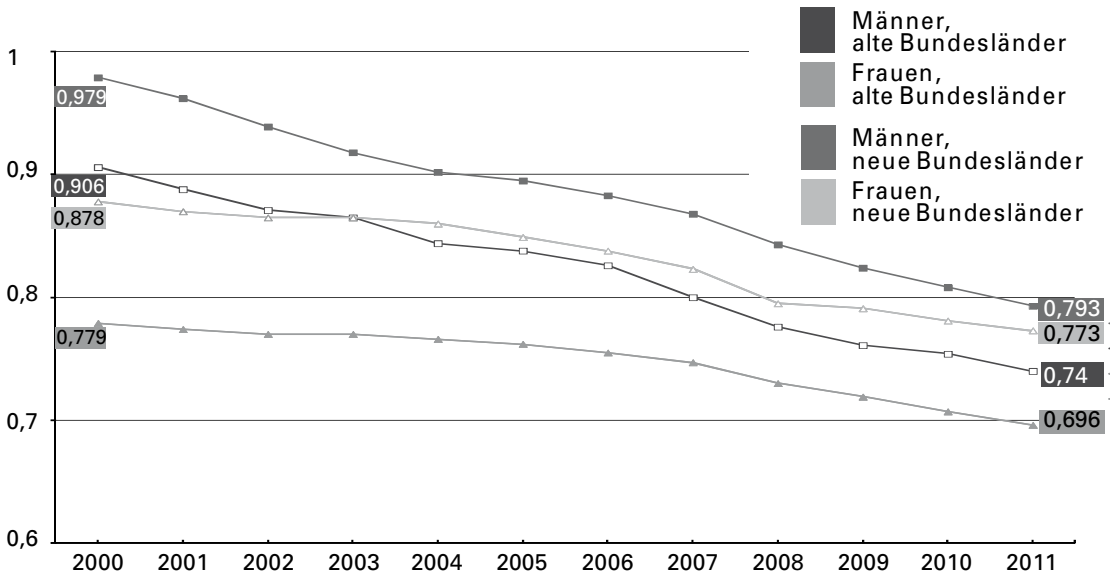

[2] Ab 2005, mit der Einführung des SGB II, waren Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II Beitragszeiten, die zur Erfüllung der Wartezeiten genutzt werden konnten. Nach langjähriger Arbeitslosigkeit war es deshalb möglich, einen Anspruch auf den Bezug einer Erwerbsminderungsrente aufzubauen. Während dies für die Bezieher der vormaligen Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III auch schon zuvor galt, stand diese Möglichkeit den vormaligen Empfängern von Sozialhilfe bis dato nicht offen. Es ist unbekannt, in welchem Ausmaß dadurch zusätzliche Ansprüche und auch Anträge auf Erwerbsminderungsrenten generiert worden sind. Da seit 2011 für Empfänger von ALG II keine Rentenversicherungsbeiträge mehr gezahlt werden, ist diese Möglichkeit entfallen. Seitdem gelten Zeiten im ALG II-Bezug als Anrechnungszeiten.

von Arbeitslosengeld II stark abfällt. Die bereits vermutete Sozialstruktur der (Langzeit)Arbeitslosen bestätigt sich hier: Dieser Personenkreis, der 2011 fast ein Drittel der Zugänge an Erwerbsminderungsrenten ausmacht (30 Prozent der Erwerbsminderungsrenten insgesamt und 32,4 Prozent der Vollrenten) verfügt als Ergebnis eines häufig prekären Erwerbsverlaufs bei Rentenbeginn nur über wenige Entgeltpunkte und muss mit einer äußerst niedrigen Rente rechnen. Verschärfend kommt hinzu, dass bis Ende 2010 für Zeiten der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II Beiträge nur auf der Grundlage einer Bemessungsgrundlage von zuletzt 205 Euro geleistet wurden. Dem entsprach nach einem Jahr Arbeitslosigkeit ein Rentenanspruch von brutto 2,19 Euro im Monat. Der Abwärtstrend würde noch deutlicher ausfallen, wenn man – wie in Abbildung 2 – bei den durchschnittlichen Zahlbeträgen der Zugangsjahre den aktuellen Rentenwert des Jahres 2012 zu Grunde legen würde.

Erwerbsminderungsrenten = Armutsrenten?!

Niedrige Erwerbsminderungsrenten gehen nicht automatisch mit Armut einher. In der Armutsforschung ist unstrittig, dass zur Bestimmung von Einkommensarmut das verfügbare und nach Bedarf gewichtete Pro-Kopf-Haushaltseinkommen als Maßstab dient. Um zu überprüfen, ob niedrige Renten tatsächlich ein niedriges Einkommensniveau im Alter signalisieren, müssen demnach die in einem Haushalt womöglich anfallenden weiteren Einkommensarten, wie Betriebsrenten, private Leibrenten, Wohngeld, Kapitaleinkünfte und auch Hinterbliebenenrenten, addiert werden.

Ob ein niedriges Haushaltseinkommen im Alter das Kriterium „Armut“ erfüllt, hängt entscheidend von der Festlegung der Armutsschwelle ab. Verwendet man das politisch-institutionell festgelegte Bedarfsniveau der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) als Maßstab, so zeigt sich, dass sich nahezu die Hälfte der Leistungsempfänger (48,3 Prozent Ende 2011) aus dauerhaft Erwerbsgeminderten zusammensetzt, also aus Hilfebedürftigen, die zwischen 18 und 65 Jahren alt sind. Seit 2003 hat sich die Empfängerzahl von Leistungen der Grundsicherung insgesamt nahezu verdoppelt (von 439 Tsd. auf 844 Tsd.). Zugleich ist der Anteil der Erwerbsgeminderten kontinuierlich gestiegen (Statistisches Bundesamt 2013).

Bezogen auf alle (inländischen) Erwerbsminderungsrentner im Alter bis zu 65 Jahren berechnet sich der Anteil derer, die Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, auf 8,8 Prozent (10,6 Prozent bei den Männern und 8,4 Prozent bei den Frauen). Davon haben allerdings nur 27 Prozent überhaupt einen Rentenanspruch, die anderen waren entweder nie sozialversicherungspflichtig erwerbstätig (z.B. Schwerstbehinderte) oder erfüllen nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenbezug. Zum Vergleich: Von den Altersrentnern sind es etwa 1,9 Prozent, die eine aufstockende Grundsicherung beziehen.

Die Befunde aus der Grundsicherungsstatistik unterschätzen dabei noch die Betroffenheit. Denn die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung begrenzt sich auf dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Zeitrentner sowie „nur“ teilweise Erwerbsgeminderte haben keinen Anspruch. Teilweise Erwerbsgeminderte werden auf das SGB II verwiesen, Zeitrentner (Vollrentner) auf die Sozialhilfe. Beide Gruppen tauchen deshalb in den genannten Zahlen nicht auf.

Unter den Leistungsempfängern im SGB II befinden sich aber nicht nur bedürftige Teilerwerbsgeminderte, sondern auch viele Langzeitarbeitslose, die wegen erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen zwar keine realistischen Chancen auf einen beruflichen Wiedereinstieg haben, wegen der weiten Definition von „Erwerbsfähigkeit“ oder wegen Nichterfüllung der Warte- und Pflichtbeitragszeit jedoch keine Erwerbsminderungsrente erhalten. Die Empfänger von Arbeitslosengeld II können auch keine Leistungsansprüche auf Erwerbsminderungsrenten mehr erwerben bzw. aufbauen, da es sich nicht mehr um Beitragszeiten handelt.

Ein Blick in die Zukunft

Seit etwa 2004/2005 nimmt die Bedeutung der Erwerbsminderungsrenten am gesamten Rentenzugang zu.[3] Und es spricht viel dafür, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Denn die seit Anfang 2012 in Kraft getretene stufenweise Heraufsetzung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre und die schon seit längerer Zeit wirksamen Schritte der Heraufsetzung der vorgezogenen Altersgrenzen bis hin zur Abschaffung der vorgezogenen Altersrente für Frauen und wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit (ab 2012, jeweils für Geburtsjahrgänge ab 1952) führen dazu, dass sich die Möglichkeiten eines frühzeitigen Altersübergangs durch Bezug einer Altersrente – auch um den Preis von Abschlägen – zunehmend beschränken. In der Folge rücken vermehrt Versicherte, die 60 Jahre und älter sind, in den Kreis potenzieller Erwerbsminderungsrentner. Da im höheren Alter zugleich das Risiko eines Verlustes der Erwerbsfähigkeit aufgrund schwerer Erkrankungen steigt, spricht viel für die Erwartung, dass Erwerbsminderungsrenten in den nächsten Jahren vermehrt beantragt und (zum Teil) auch bewilligt werden. Die Einschränkung des Bezugs vorzeitiger Altersrenten müsste sich in einer wachsenden Bedeutung der Altersgruppe der 60-Jährigen und älteren beim Zugangsgeschehen äußern. Tatsächlich zeigen die Daten der Rentenzugangsstatistik, dass die Altersgruppe 60 bis unter 65 Jahren beim Bezug einer Erwerbsminderungsrente an Gewicht gewinnt, allerdings ist der Anstieg noch schwach: Bei den Männern von 8,2 Prozent im Jahr 2007 auf 13,1 Prozent im Jahr 2012, bei den Frauen von 4,7 Prozent auf 7,5 Prozent (DRV 2012b).

Zugleich spricht wenig dafür, dass sich die Einkommenslage der Betroffenen grundlegend verbessern wird. Im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze vergrößert sich vielmehr die Spanne zwischen dem Ende der Zurechnungszeit (60 Jahre) und der Regelaltersgrenze (67 Jahre im letzten Anhebungsschritt) auf 7 Jahre. Im Vergleich zu den Altersrenten (bei einem Renteneintritt ohne Abschläge) fallen dadurch die Erwerbsminderungsrenten zunehmend niedriger aus. Und die Absenkung des Rentenniveaus wird vor allem die Erwerbsminderungsrentner treffen. Denn es hat sich gezeigt, dass die Philosophie des Paradigmenwechsels in der Alterssicherung, nämlich die Rückführung des Leistungsniveaus der Rentenversicherung bei einem gleichzeitigen, durch Zulagen und Steuererleichterungen geförderten, Aufbau der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, bei den Erwerbsminderungsrenten nicht greift (Köhler-Rama u.a. 2010). Denn es ist vor allem für Risikogruppen (gering Qualifizierte, Langzeit- und Mehrfacharbeitslose, schlechter Gesundheitszustand und Vorerkrankungen) (vgl. Promberger u.a. 2012), die zugleich ein hohes Risiko des Eintritts einer Erwerbsminderung haben, nur begrenzt möglich, sich adäquat privat oder betrieblich gegen dieses Risiko abzusichern. Die privaten Versicherer bieten entsprechende Produkte selten an - und wenn, dann zu kaum bezahlbaren Tarifen. Vor allem bei einem Eintritt der Erwerbsminderung in jüngeren Jahren bestehen keine Möglichkeiten, ausreichend lange privat oder betrieblich vorzusorgen.

Reformbedarfe

Über den dringenden Reformbedarf bei den Erwerbsminderungsrenten gibt es bei den Experten keinen Dissens (vgl. u.a. Nürnberger 2009; Rische u. Kreikebohm 2012; Welti u. Groskreutz 2013). Angesichts der zentralen Bedeutung, die das Rentenniveau für die Armutsfestigkeit der Renten allgemein und der Erwerbsminderungsrenten im Besonderen hat (vgl. Bäcker 2013), sollte dabei der Suche nach Wegen, das Rentenniveau zumindest auf dem aktuellen Stand zu stabilisieren, eine vorrangige Bedeutung zukommen. Ohne eine Veränderung der Rentenanpassungsformel ist dies nicht möglich.

Aber auch die Berechtigung von Abschlägen ist kritisch zu hinterfragen. Denn Abschläge beziehen sich in ihrer Logik auf Altersrenten und sind so bemessen, dass die mit einem vorgezogenen Beginn einer Altersrente einhergehende Verlängerung der Rentenbezugsdauer nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Rentenversicherung führt. Zugleich sollen sie das Rentenzugangsverhalten steuern, indem sie spürbar werden

[3] Hier werden die Anteile an allen Rentenneuzugängen betrachtet. Demografische Einflüsse in Form von unterschiedlichen Besetzungsstärken der Jahrgänge bleiben dabei unberücksichtigt. Ausschalten lässt sich dies durch den Vergleich von Kohorten (Bäcker 2012) oder durch den Bezug auf aktiv Versicherte (Kaldybajewa u. Kruse 2012).

lassen, dass es „teuer“ ist, frühzeitig eine Rente zu beziehen. Geht man von einem korrekten medizinischen Beurteilungsverfahren aus, dann können aber Erwerbsgeminderte ihren Gesundheitszustand nicht so weitgehend beeinflussen, dass sie wieder in der Lage sind, eine Arbeit aufzunehmen. Der Verlust der Erwerbsfähigkeit und Zeitpunkt des Renteneintritts sind nicht freiwillig gewählt und mit der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente nicht vergleichbar. Auch das Argument der Finanzneutralität bei einer verlängerten Rentenlaufzeit kann bei Erwerbsminderungsrenten nicht greifen, da die Erwerbsminderung nicht an eine Altersgrenze gebunden ist, sondern schon früh im Leben eintreten kann und – bei einer unterstellt gleichen durchschnittlichen Lebenserwartung wie von Altersrentnern – sehr viel länger gezahlt wird. Eine Begrenzung der Abschläge ist deshalb zwingend geboten.

Es kommt aber auch darauf an, gerade im Bereich besonders niedriger Erwerbsminderungsrenten für einen Ausgleich zu sorgen und die hier niedrigen Entgeltpunkte anzuheben. Der Ansatz bei der Rentenberechnung, zukünftig eine Günstigerprüfung vorzunehmen und die letzten vier Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung nicht zu berücksichtigen, wenn sich dies nachteilig auf die Bewertung der Zurechnungszeiten auswirkt, ist ein Schritt in diese Richtung. Dessen Wirksamkeit hängt aber davon ab, in welcher Stärke sich die letzten vier Jahre negativ auswirken. Dies wäre empirisch zu überprüfen (zu ersten Ergebnissen vgl. Gasche u. Härtl 2013). Schließlich stellt sich gerade für Erwerbsminderungsrentner die Frage, wie Zeiten der Arbeitslosigkeit im SGB II besser bewertet werden können.

Prof. Dr. em. Gerhard Bäcker ist Senior Professor am Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg-Essen.

Kontakt: gerhard.baecker@uni-due.de

Literatur:

Bäcker, G. (2013): Niedrigrenten, Arbeitsmarkt und Rentenversicherung – Erfordernis einer integrierten Ursachenanalyse und Reformstrategie, in: Kistler, E.;Trischler, F.;Voss, D. (Hrsg.), Reformen auf dem Arbeitsmarkt und in der Alterssicherung – Folgen für die Einkommenslagen im Alter, Arbeitspapiere der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.

Bäcker, G. (2012): Erwerbsminderungsrenten: Strukturen, Trends und aktuelle Probleme, in: Institut Arbeit und Qualifikation, Altersübergangs-Report (3), Duisburg.

Deutscher Bundestag (2000): Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Bundestagsdrucksache 149/4230.

DRV (2013a): Deutsche Rentenversicherung Bund. Rentenversicherung in Zahlen

DRV (2013b): Deutsche Rentenversicherung Bund. Rentenzugang 2012 und ältere Jahrgänge.

DRV (2012): Deutsche Rentenversicherung Bund. Rentenversicherung in Zeitreihen.

Gasche, M. u. Härtl, K. (2013): Verminderung der (Alters-) Armut von Erwerbsminderungsrentnern durch Verlängerung der Zurechnungszeit und Günstigerprüfung? In: Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, mea discussion papers 217.

Kaldybajewa, K. u. Kruse, E. (2012): Erwerbsminderungsrenten im Spiegel der Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung – Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Männern und Frauen, in: RV-aktuell, (9), S. 201–216.

Köhler-Rama, T.; Lohmann, A. u. Viebrock, H. (2010): Vorschläge zu einer Leistungsverbesserung bei Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Zeitschrift für Sozialreform, 1, S. 59ff.

Mika, T. (2013): Risiken für eine Erwerbsminderung bei unterschiedlichen Berufsgruppen, in: Bundesgesundheitsblatt (3), S. 391–398.

Nürnberger, I. (2009): Erwerbsgeminderte besser absichern! In: Soziale Sicherheit, 3, S.85˘–92

Promberger, M.; Wübbeke, Ch. u. Zylowski, A. (2012): Private Altersvorsorge fehlt, wo sie am nötigsten ist. In: IAB-Kurzbericht, 15

Rische, H. u. Kreikebohm, R. (2012): Verbesserung der Absicherung bei Invalidität und mehr Flexibilität beim Übergang in Rente, in: RV aktuell (1), S. 2–16.

Statistisches Bundesamt (2013): Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Fachserie 13, Reihe 2.2.

Steffen, J. (2013): Erwerbsminderungsrenten im Sinkflug – Ursachen und Handlungsoptionen, http://www.sozialpolitik-portal.de/uploads/sopo/pdf/2013/2013-05-27-Erwerbsminde-rungsrenten_im_Sinkflug_PS.pdf

Welti, F. u. Grosskreutz, H. (2013): Vorschlag für eine grundlegende Reform im Erwerbsminderungsrecht, in: Soziale Sicherheit (8–9), S. 308–311.

Die gegenwärtige sozioökonomische Situation von Erwerbsminderungsrentnern und -rentnerinnen und ihren Haushalten

Stefanie Märtin und Pia Zollmann

Die rückläufige Entwicklung der Renten wegen Erwerbsminderung (vgl. G. Bäcker in diesem Heft) steht in engem Zusammenhang mit der Reform des Erwerbsminderungsrechts ab 2001 (Bundesministerium der Justiz 2000). Angesichts der damit einhergehenden Veränderungen, die letztlich auch zu einer deutlichen Absenkung des Rentenniveaus führten (Kaldybajewa u. Kruse 2012; Bäcker 2012), stellt sich die Frage, wie es in Deutschland gegenwärtig um die Absicherung des Lebensstandards bei Erwerbsminderung bestellt ist. Um diese Frage zu klären, müssen neben den Erwerbsminderungsrenten auch alle übrigen Einkünfte der erwerbsgeminderten Personen und ihrer Haushaltsmitglieder analysiert werden, da die Absicherung nicht nur auf der Personenebene, sondern im Haushaltskontext erfolgt.

Empirisches Material zur Klärung der genannten Frage liefert ein Forschungsprojekt zur „Sozioökonomischen Situation von Personen mit Erwerbsminderung" (Märtin u.a. 2012), das die Rentenversicherung durchführte[1]. Ergebnisse aus diesem Projekt werden im Folgenden vorgestellt. Im Zentrum stehen folgende Teilfragen: Aus welchen Quellen speisen sich die Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner/-innen und ihrer Haushalte? Wie hoch sind diese Einkünfte, auch im Vergleich zu Einkünften der Bevölkerung? Bestehen Hinweise darauf, dass Erwerbsgeminderte in besonderem Maße von Armut bedroht oder betroffen sind? Ist die soziale Teilhabe des Personenkreises im Hinblick auf gesellschaftlich als selbstverständlich geltende Dinge und Aktivitäten eingeschränkt?

Daten aus einem Forschungsprojekt der Rentenversicherung

Die nachfolgenden Analysen basieren auf Daten des Forschungsprojekts „Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung". In diesem Projekt wurden Routinedaten der Rentenversicherung mit Daten aus einer Befragung verknüpft. Befragt wurden Erwerbsminderungsrentner/-innen der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Jahr 2008 berentet wurden, zum Zeitpunkt der Befragung in 2011 noch im Rentenbezug standen und in Deutschland lebten. Es wurden Personen mit teilweiser und voller Erwerbsminderung einbezogen.[2] Die Erhebung erfolgte postalisch und fragebogengestützt. Von den kontaktierten Versicherten nahmen 45 Prozent an der Befragung teil. Es liegen Daten für 4.276 Personen vor. Der Rücklauf ist für die Zielpopulation der Erwerbsminderungsrentner/-innen repräsentativ (Märtin u.a. 2012).

Durchschnittlich 51 Jahre alt mit unterdurchschnittlicher Bildung

Bevor die Fragen zur materiellen und sozialen Lage geklärt werden, soll ein kurzer Blick auf zentrale Merkmale der Erwerbsminderungsrentner/-innen gerichtet werden. Die Personengruppe besteht zu 49 Prozent aus Frauen und zu 51 Prozent aus Männern. Ihr Durchschnittsalter lag bei Rentenzugang bei 51 Jahren, mehr als die Hälfte gehörte der Altersgruppe „50 bis 59 Jahre" an. 93 Prozent der Befragten sind deutsche Staatsbürger/-innen. Allerdings weisen 23 Prozent einen Migrationshintergrund in dem Sinne auf, dass sie oder ihre Eltern im Ausland geboren und/oder keine deutschen Staatsbürger sind.
Der Bildungsstand der Erwerbsminderungsrentner/-innen ist eher unterdurchschnitt-

[1] Die Studie wurde vom Forschungsnetzwerk Alterssicherung gefördert.
[2] Bei teilweiser Erwerbsminderung liegt ein Leistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden, bei voller Erwerbsminderung von unter 3 Stunden am allgemeinen Arbeitsmarkt vor. Besteht bei teilweiser Erwerbsminderung am Arbeitsmarkt keine Aussicht auf einen Teilzeitarbeitsplatz, wird eine volle Rente wegen des verschlossenen Arbeitsmarkts gewährt.

lich. Ein Zehntel hat keinen allgemein bildenden Schulabschluss erworben. 22 Prozent haben keine berufliche Ausbildung absolviert. Liegt eine Berufsausbildung vor, handelt es sich meist – bei 78 Prozent der Personen mit einem Berufsabschluss – um eine abgeschlossene Lehre. Nur 8 Prozent der Absolventen können einen akademischen Abschluss (Fachhochschule, Hochschule/Universität oder Berufsakademie) vorweisen.[3]
Was die Haushalte betrifft, lebt knapp ein Drittel (31 Prozent) der Befragten allein. 69 Prozent wohnen und wirtschaften mit anderen Personen zusammen; meist handelt es sich nur um eine weitere Person. In jedem zehnten Haushalt der Erwerbsminderungsrentner/-innen gibt es noch Kinder unter 14 Jahren. 73 Prozent der Haushalte befinden sich in den alten Bundesländern, 27 Prozent in den neuen Ländern oder Berlin.

Erwerbsminderungsrente ist eine zentrale Einkommensquelle

Um die materielle Lage bei Erwerbsminderung beurteilen zu können, müssen sowohl die individuellen Einkünfte der Betroffenen als auch Einkünfte des Haushalts betrachtet werden.
Die individuellen Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner/-innen setzen sich vor allem aus Renten, Pensionen und Erwerbseinkommen zusammen. Fast alle Befragten beziehen eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung; nur bei einem geringen Anteil (2 Prozent) wird aufgrund eines zu hohen Hinzuverdienstes keine Erwerbsminderungsrente ausgezahlt (ruhende Rente). Im Median[4] beträgt die Erwerbsminderungsrente 651 Euro im Monat. Das entspricht im Schnitt 87 Prozent des individuellen Einkommens, womit die Erwerbsminderungsrente die zentrale Einkommensquelle der Erwerbsminderungsrentner/-innen darstellt. Zusätzlich zur Erwerbsminderungsrente beziehen 18 Prozent eine betriebliche Rente (Betriebsrente, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes). Eine private Berufsunfähigkeitsrente erhalten nur 4 Prozent der Befragten. Leistungen aus der so genannten zweiten und dritten Säule kommen demzufolge nur einem begrenzten Teil der Erwerbsminderungsrentner/-innen zugute.
Daneben erzielen 13 Prozent Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, die trotz der Erwerbsminderung ausgeübt wird. Andere Einkommensquellen, wie Hinterbliebenenrenten, Unterhaltsleistungen eines Expartners oder Pflegegeld, sind jeweils nur für einen sehr geringen Teil der Befragten relevant. Insgesamt summieren sich die Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner/-innen im Median auf 745 Euro, 721 Euro bei den Erwerbsminderungsrentnerinnen und 770 Euro bei den Erwerbsminderungsrentnern.

Einkünfte werden häufig durch staatliche Transferleistungen ergänzt

Zusätzlich zu diesen Einkünften gibt es in Haushalten von Erwerbsminderungsrentner/-inne/-n häufig Einkünfte anderer Haushaltsmitglieder. Dies ist bei 60 Prozent der Befragten der Fall. 40 Prozent können nicht auf entsprechende Einkünfte zurückgreifen, was bei 30 Prozent der Erwerbsminderungsrentner/-innen darauf zurückzuführen ist, dass sie alleine leben. Weitere haushaltsbezogene Einkünfte spielen jeweils nur bei einem Teil der Befragten eine Rolle: Einkünfte aus Vermietungen oder Verpachtungen sowie Erträge aus Kapitalvermögen erhalten nur je 6 Prozent der Haushalte. Bei 20 Prozent gibt es Kinder, für die Kindergeld oder ein Kinderzuschlag gezahlt wird. Überdies beziehen 26 Prozent der Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n staatliche Transferzahlungen im Sinne von Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, einer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe.

Bedarfsgewichtete Haushaltseinkünfte im Median unter 1.000 Euro

Im Median ergeben die genannten Einkünfte monatliche Haushaltsnettoeinkünfte von rund 1.406 Euro. Um diese Einkünfte zwischen Haushalten unterschiedlicher Größe sinnvoll vergleichen zu können, müssen sie bedarfsgewichtet werden. Das geschieht mit Hilfe der international gebräuchlichen neuen Äquivalenzskala der OECD, die jedem

[3] Gemessen an allen Befragten haben 61 Prozent eine abgeschlossene Lehre und 6 Prozent einen akademischen Abschluss (Fachhochschule, Hochschule/Universität, Berufsakademie).
[4] Anstelle von Mittelwerten werden hier Medianwerte betrachtet, da diese nicht durch Ausreißer verzerrt werden.

Haushalt ein Bedarfsgewicht zuweist, das sich nach der Zahl und dem Alter der Haushaltsmitglieder berechnet und haushaltsspezifische Synergieeffekte berücksichtigt.[5] Das bedarfsgewichtete Haushaltsnettoeinkommen (auch Nettoäquivalenzeinkommen) liegt im Median bei 942 Euro. Es bleibt deutlich hinter dem Medianwert in der Bevölkerung zurück, der Auswertungen des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) zufolge 2011 bei 1.400 Euro lag.
In der Abbildung 1 sind die bedarfsgewichteten Einkünfte nach der Haushaltsgröße, dem Geschlecht der Erwerbsminderungsrentner/-innen und der Region (Ost/West) dargestellt. Die Daten wurden mit der Zahl der im Haushalt lebenden Personen gewichtet, da die Einkünfte für alle Personen des Haushalts gelten und diese Gewichtung Vergleiche mit der Bevölkerung ermöglicht.

Abbildung 1 zeigt, dass die bedarfsgewichteten Haushaltsnettoeinkünfte bei allein lebenden Erwerbsminderungsrentner/-inne/-n geringer ausfallen als in Mehrpersonenhaushalten: Alleinlebende haben im Median monatlich 830 Euro (alte Bundesländer) bzw. 750 Euro (neue Bundesländer und Berlin) zur Verfügung. In Mehrpersonenhaushalten sind die Medianwerte mit 1.000 Euro (alte Bundesländer) bzw. 951 Euro (neue Länder und Berlin) merklich höher, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass die individuellen Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner/-innen in diesen Haushalten durch Einkünfte anderer Haushaltsmitglieder ergänzt werden. Außerdem besteht in beiden Haushaltsformen offenbar ein Ost-West-Gefälle zugunsten der alten Bundesländer.

Des Weiteren fällt auf, dass sich die bedarfsgewichteten Haushaltsnettoeinkünfte nach dem Geschlecht der Erwerbsgeminderten unterscheiden. Lebt eine Erwerbsminderungsrentnerin im Haushalt, fallen sie deutlich höher aus als wenn es sich um einen Erwerbsminderungsrentner handelt. Der größte Unterschied besteht in Mehrpersonenhaushalten in den alten Bundesländern, wo die Haushalte erwerbsgeminderter Frauen mit 1.101 Euro bedarfsgewichtetem Einkommen monatlich gut 180 Euro mehr zur Verfügung haben als die Haushalte erwerbsgeminderter Männer mit 919 Euro. Vermutlich hängt die Differenz, die im Kontrast zu den höheren individuellen Einkünften der Männer steht, mit der größeren Bedeutung des männlichen Erwerbseinkommens für das Haushaltseinkommen und mit der noch immer geringeren Erwerbsbeteiligung von Frauen zusammen. Wird der männliche Part eines Paares erwerbsgemindert, wirkt sich das für den Haushalt materiell negativer aus, als wenn es die Partnerin betrifft.

[5] Nach der neuen OECD-Äquivalenzskala erhält die erste Person eines Haushalts das Gewicht 1,0, jede weitere Person ab 14 Jahren das Gewicht 0,5 und jedes Kind unter 14 Jahren das Gewicht 0,3. Alle Gewichte werden zu einem Bedarfsgewicht des Haushalts aufsummiert. Dividiert man das Monatsnettoeinkommen des Haushalts durch dieses Bedarfsgewicht, erhält man das bedarfsgewichtete Einkommen.

Abbildung 1: Bedarfsgewichtete Haushaltsnettoeinkünfte (Median, pro Monat, in Euro)
Quelle: Projekt „Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung"

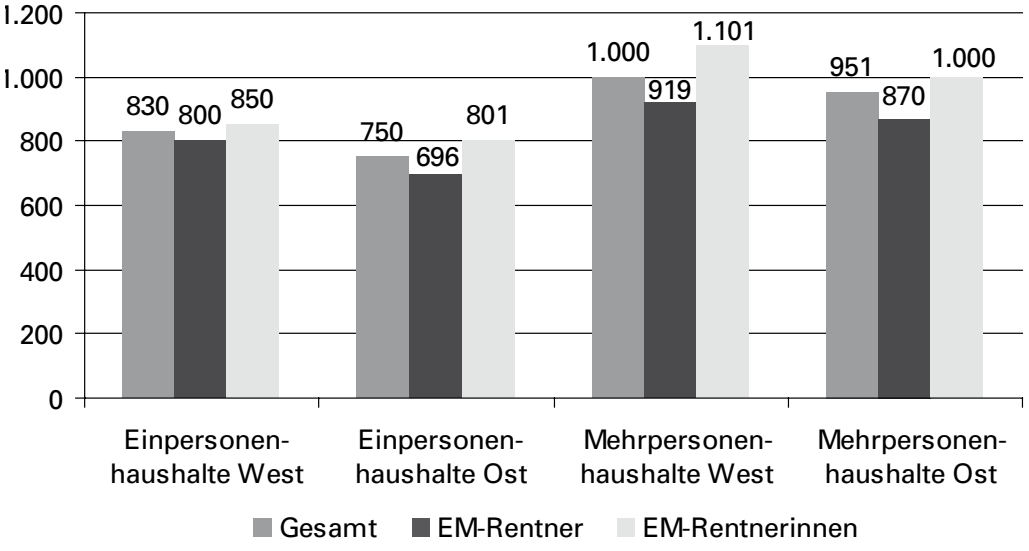

Im Zusammenhang mit der materiellen Lage in Haushalten von Erwerbsminderungsrentner/-inne/-n ist insbesondere die Frage von Bedeutung, in welchem Umfang die genannten Personen von Armut bedroht oder betroffen sind. Zu unterscheiden ist zwischen der international gebräuchlichen Armutsgefährdungsquote und der für die sozialpolitische Diskussion zentralen Grundsicherungsquote.

Grundsicherungsquote doppelt so hoch wie in der Bevölkerung

Die Grundsicherungsquote gibt an, ob Personen auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind, um ihren Lebensstandard zu bestreiten. Zu diesen Leistungen, die hilfebedürftige Personen in Deutschland auf Antrag beziehen können, zählen Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe einschließlich der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Insofern derartige Leistungen das soziokulturelle Existenzminimum der Bezieher/-innen sichern, misst der Indikator die bekämpfte Armut. In der deutschen Bevölkerung betrug die bekämpfte Armut nach Daten des Sozio-oekonomischen Panels im Jahr 2010 9 Prozent, bei den 65-Jährigen und älteren lag sie nach dem Alterssicherungsbericht 2012 nur bei ca. 2,5 Prozent. Für die Erwerbsminderungsrentner/-innen und ihre Haushaltsangehörigen erreicht die Grundsicherungsquote dem gegenüber 18 Prozent, d.h. sie ist doppelt so hoch wie in der Gesamtbevölkerung. Noch höhere Werte bestehen in bestimmten Untergruppen, bspw. wenn die erwerbsgeminderte Person männlich und unter 40 Jahre alt ist (27 Prozent), wenn sie keinen Schulabschluss (38 Prozent) oder keine deutsche Staatsbürgerschaft (36 Prozent) besitzt oder wenn es sich um Einpersonenhaushalte (28 Prozent) oder Haushalte mit Kindern unter 14 Jahren (24 Prozent) handelt (vgl. Märtin u. Zollmann 2013; Märtin u.a. 2012).

Mehr als jeder Dritte ist armutsgefährdet

Im Unterschied zur bekämpften Armut bezieht sich die Armutsgefährdungsquote auf eine relative Einkommensarmut. Sie misst, wie groß der Anteil der Personen mit einem bedarfsgewichteten Einkommen von weniger als 60 Prozent des bedarfsgewichteten Nettoeinkommens (Medianwert) der Gesamtbevölkerung ist. Nach Auswertungen des Sozio-oekonomischen Panels lag die Armutsgefährdungsschwelle in Deutschland 2010 bei 806 Euro, im Jahr 2011 bei 840 Euro. Gemessen an diesen Schwellenwerten sind 37 Prozent bzw. 40 Prozent der Personen, die in Haushalten von Erwerbsminderungsrentner/-innen leben, armutsgefährdet. In der Bevölkerung lag der Wert dagegen, nach Daten des SOEP für 2010, bei 14 Prozent.[6] Die Armutsgefährdungsquote der Bevölkerung im Ruhestandsalter (65 Jahre und älter) war ähnlich, wie Daten der Studie „LEBEN IN EUROPA“ (EU-SILC) für 2010 belegen (Deckl 2013). Erwerbsminderungsrentner/-innen und ihre Haushaltsmitglieder unterliegen demnach in deutlich höherem Maße kritischen Einkommenslagen als die deutsche Gesamt- bzw. Ruhestandsbevölkerung. Auch hier lassen sich Untergruppen identifizieren, in denen sich die Armutsgefährdung besonders stark darstellt. Zu diesen gehören, jeweils gemessen am Schwellenwert für 2011, erneut vor allem Personen, die mit einem erwerbsgeminderten Mann (46 Prozent) bzw. mit Erwerbsminderungsrentner/-inne/-n ohne deutsche Staatsbürgerschaft (64 Prozent) oder ohne Schulabschluss (66 Prozent) zusammenleben. Ebenfalls überdurchschnittlich armutsgefährdet sind allein lebende Erwerbsminderungsrentner/-innen sowie Personen in Haushalten in den neuen Bundesländern und Berlin (43 Prozent) oder mit unter 14-jährigen Kindern (46 Prozent).

Die Mehrheit schätzt die eigene materiellen Lage als schlecht ein

Das Bild, das die Einkünfte und Armutsindikatoren von der materiellen Lage bei Erwerbsminderung zeichnen, lässt sich durch weitere, stärker subjektive Aspekte vervollständigen. Solche Aspekte sind die subjektive Einschätzung der materiellen Lage durch die Betroffenen, aber auch die Ausstattung des Haushalts. Sie werden jeweils für die Erwerbsminderungsrentner/

[6] Andere Studien gehen – aufgrund unterschiedlicher Erhebungskonzepte – von anderen Schwellenwerten aus, kommen aber letztlich zu ähnlichen Armutsrisikoquoten. Für 2011 wird die Quote bspw. auf 15 Prozent (Mikrozensus, Statistisches Bundesamt 2013, 174) bis 16 Prozent (EU-SILC, Statistisches Bundesamt 2012, 26) beziffert.

-innen und ihre Haushaltsmitglieder insgesamt betrachtet sowie zusätzlich für die armutsgefährdeten Personen dieser Gruppe, deren Situation den materiellen Merkmalen zufolge als besonders problematisch erschien.
Lediglich ein Zehntel der Erwerbsminderungsrentner/-innen gab in der Befragung an, dass sie und ihre Haushaltsmitglieder mit den monatlichen Einkünften sehr gut oder gut zurechtkommen. 59 Prozent schätzen das finanzielle Zurechtkommen als relativ schlecht, schlecht oder sehr schlecht ein. In der deutschen Bevölkerung sind die Einschätzungen deutlich positiver, wie Daten aus EU-SILC für 2011 zeigen. Danach kommt nur ein Fünftel (21 Prozent) relativ schlecht bis sehr schlecht zurecht, während 35 Prozent nach eigener Aussage mit den verfügbaren Finanzmitteln sehr gut oder gut auskommen. Diese Befunde sind, angesichts der oben skizzierten prekären Einkommenslage der Erwerbsminderungsrentner/-innen und ihrer Haushalte (vgl. auch Märtin u. Zollmann 2013; Märtin u.a. 2012) plausibel. Ebenfalls nachzuvollziehen ist, dass die Einschätzung bei den armutsgefährdeten Personen in Erwerbsminderungsrentnerhaushalten noch negativer ausfällt: Sehr gut oder gut kommen dort nur 3 Prozent aus, die Mehrheit von 81 Prozent berichtet dagegen von einem relativ bis sehr schlechten Zurechtkommen. Des Weiteren sind fast drei Viertel (74 Prozent) der untersuchten Personen in den Haushalten von Erwerbsminderungsrentner/-inne/-n der Ansicht, dass sich die materielle Lage infolge der Berentung verschlechtert hat. Bei Personen in armutsgefährdeten Haushalten liegt der Wert mit 76 Prozent nur etwas höher. Das deutet darauf hin, dass es bei einem Teil der betreffenden Personen bereits im Vorfeld der Berentung so schlecht um die materielle Lage bestellt war (vgl. Zollmann u. Märtin 2013), dass keine weitere Verschlechterung eintrat.

Betroffene Haushalte sind schlechter ausgestattet als die Bevölkerung

Über die Einschätzung der materiellen Situation hinaus, kann anhand der Ausstattung des Haushalts beurteilt werden, ob soziale Teilhabe möglich ist bzw. ob Erwerbsminderungsrentner/-innen im Vergleich zur Bevölkerung im Nachteil sind. Mit Ausstattung ist dabei das Vorhandensein bestimmter Gebrauchs- und Konsumgüter gemeint, die gesellschaftlich als selbstverständlich angesehen werden und daher für die Lebensqualität relevant sind. So verfügen bspw. 64 Prozent der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte über eine Geschirrspülmaschine, 68 Prozent über einen Computer und 76 Prozent über ein Auto. In der Bevölkerung besaßen, gemäß der laufenden Wirtschaftsrechnungen für 2011, 67 Prozent eine Spülmaschine, 82 Prozent einen Computer und 78 Prozent ein Auto (Statistisches Bundesamt 2012, 11). Personen, die mit Erwerbsminderungsrentner/-inne/-n zusammenleben, sind somit etwas schlechter ausgestattet als die Bevölkerung; die Differenzen sind jedoch außer im Fall des Computers nur gering. Größer ist der Unterschied mit Blick auf die armutsgefährdeten Personen in den Haushalten der Erwerbsgeminderten, von denen nur 54 Prozent einen Computer, 47 Prozent eine Spülmaschine und 61 Prozent ein Auto besitzen.

In der Befragung wurde darüber hinaus erfasst, ob die Gebrauchsgüter, sofern sie im Haushalt nicht vorhanden sind, aus finanziellen oder anderen Gründen fehlen. Jeweils 12 bis 15 Prozent der Erwerbsminderungsrentner/-innen gaben an, das Fehlen von Computer, Spülmaschine oder Auto im Haushalt sei finanziell bedingt. In den armutsgefährdeten Haushalten (gemessen am Schwellenwert 2011) fehlen diese Gebrauchsgüter sogar zu 20 bis 25 Prozent aus finanziellen Gründen. Insgesamt muss gut ein Fünftel der Personen in Haushalten von Erwerbsminderungsrentner/-inne/-n (22 Prozent) auf mindestens einen der Aspekte aus finanziellen Gründen verzichten. In armutsgefährdeten Haushalten trifft das sogar auf ein Drittel der Personen (33 Prozent) zu. Damit zeigt sich in allen behandelten Aspekten, dass armutsgefährdete Erwerbsminderungsrentner/-innen und ihre Haushaltsmitglieder besonders im Nachteil sind.

Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung für Erwerbsminderungsrentner/-innen eine wichtige Einkommensquelle darstellt. Zusätzliche Leistungen aus einer betrieblichen oder privaten Invaliditätsversicherung im Sinne der zweiten und dritten Säule erhält nur ein Teil der Betroffenen. Der Paradigmenwechsel von der Lebensstandardsicherung aus der gesetzlichen Rente zur Absicherung aus drei Säulen greift demzufolge bei dem untersuchten Personenkreis der Erwerbsminderungsrentner/-innen und ihrer Haushaltsmitglieder zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Ein großer Teil der Erwerbsgeminderten ist deswegen auch auf Einkünfte anderer Haushaltsmitglieder oder auf staatliche Leistungen angewiesen.
Die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte sind bei allein lebenden Erwerbsgeminderten, in Haushalten erwerbsgeminderter Männer und in den neuen Bundesländern und Berlin niedriger als in der übrigen Gruppe. Sie bleiben deutlich hinter den Einkünften in der Bevölkerung zurück. Analog dazu ist sowohl das Armutsrisiko als auch die bekämpfte Armut bei Personen, die in Haushalten von Erwerbsminderungsrentner/-inne/-n leben, erheblich stärker ausgeprägt als in der Bevölkerung. Besonders stark sind bei beiden Indikatoren einige Untergruppen betroffen, wie bspw. Alleinlebende und Personen, die mit Erwerbsgeminderten männlichen Geschlechts, ohne Schulabschluss und ohne deutsche Staatsbürgerschaft zusammenleben.
Die kritische materielle Lage schlägt sich in einer vergleichsweise negativen subjektiven Bewertung der eigenen Situation nieder. Außerdem geht damit offenbar eine soziale Benachteiligung mit Blick auf die Ausstattung der Haushalte einher. Insbesondere die armutsgefährdeten Erwerbsminderungsrentner/-innen und ihre Haushaltsmitglieder weisen erhebliche Defizite im Vergleich zur Bevölkerung auf. Es ist davon auszugehen, dass sich an der Situation der betrachteten Personengruppe sowohl in materieller Hinsicht als auch bezüglich der sozialen Teilhabe in vielen Fällen mittel- und langfristig nicht viel verändern wird, weil eine Erwerbsminderung oft längerfristig bestehen bleibt. Es besteht somit die Gefahr, dass sich die durch Erwerbsminderung bedingte Armutsgefährdung bis ins Alter fortsetzen wird. Sozialpolitisch muss daher dringend an wirksamen und finanzierbaren Verbesserungen im Bereich der Erwerbsminderungsrente gearbeitet werden.

Stefanie Märtin und Pia Zollmann sind wissenschaftliche Referentinnen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

Kontakt:
stefanie.maertin@drv-bund.de
pia.zollmann@drv-bund.de

Literatur:

Bäcker, G. (2012): Erwerbsminderungsrenten: Strukturen, Trends und aktuelle Probleme. Altersübergangs-Report, 2012–03. Volltext: http://www.iaq.uni-due.de/auem-report/2012/2012-03/auem2012–03.pdf

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2000): Bundesgesetzblatt Teil I, Jahrgang 2000, Nr. 57. Bonn: Bundesanzeiger Verlag, 1827–1845.

Deckl, S. (2013): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen in Deutschland und der Europäischen Union. Ergebnisse aus LEBENINEUROPA/EU-SILC 2011. In: Wirtschaft und Statistik. Wiesbaden.

Kaldybajewa, K.; Kruse, E. (2012): Erwerbsminderungsrenten im Spiegel der Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Männern und Frauen. RVaktuell, 59. Jg., Heft 8, 206–216.

Märtin, S.; Zollmann, P.; Buschmann-Steinhage, R. (2012): Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung. Projektbericht I zur Studie. DRV-Schriften, Band 99.

Märtin, S.; Zollmann, P. (2013): Erwerbsminderung – ein erhebliches Armutsrisiko. Empirische Befunde zur sozioökonomischen Situation von Personen mit Erwerbsminderung. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren (ISI), Heft 49, S. 1–5.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2012): LEBEN IN EUROPA (EU-SILC). Einkommen und Lebensbedingungen in Deutschland und der Europäischen Union. Wirtschaftsrechnungen, Fachserie 15, Reihe 3. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2013): Statistisches Jahrbuch 2013. Wiesbaden

Zollmann, P.; Märtin, S. (2013): Gravierender Rückgang der versicherungspflichtigen Entgelte in den Jahren vor Zugang in die Erwerbsminderungsrente. Ergebnisse des Projekts „Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung" der Deutschen Rentenversicherung Bund. In: RVaktuell 8/2013, S. 187–196

Wiedereingliederung erwerbsgeminderter Rentner und Rentnerinnen ins Arbeitsleben: Das Modellprojekt „WeRA“ der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Tanja Kunze und Elisabeth Benöhr

„Möglichst lange gesund am Arbeitsplatz“ ist sowohl ein individuelles als auch ein gesellschaftspolitisches Anliegen. Die Vorteile liegen auf der Hand: Der/die Mitarbeiter/-in erwirtschaftet länger Arbeitseinkommen, entrichtet länger Sozialversicherungsbeiträge insbesondere zur Rentenversicherung, erhöht seine/ihre Rentenanwartschaften. Andererseits wird dies als Teil diskutierter Demografiestrategien gesehen. Was aber, wenn die Leistungs- bzw. Erwerbsfähigkeit unplanmäßig vorzeitig beeinträchtigt wird? Der Grundsatz „Reha vor Rente“ ist fest verankert und hat einen hohen Stellenwert im Bemühen um den Erhalt und bei der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Hier soll der Fokus speziell auf die Wiederherstellung bei festgestellter Rest- bzw. Teilleistungsfähigkeit unter sechs Stunden gerichtet werden, in denen aus Arbeitsmarkt-Gesichtspunkten oder wegen Aussicht auf Besserung Zeitrenten zu gewähren sind bzw. wären. Werden in diesen Fällen rechtzeitig d. h. noch vor Auslauf der Befristung rehabilitative Angebote gemacht, die helfen, möglichst nahtlos den Weg zurück ins Erwerbsleben einschließlich der Wiedereingliederung an einem Arbeitsplatz zu schaffen? Wird dem Wunsch der Betroffenen: „Eigentlich würde ich lieber arbeiten als Rente beziehen“ ausreichend Rechnung getragen? Werden ausreichend Wiedereingliederungsanreize gesetzt, ohne die Sicherheit eines notwendigen Renteneinkommens zu entziehen?

Diese Vorüberlegungen haben die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg bei ihrem Modellprojekt „WeRA“ geleitet (Wiedereingliederung erwerbsgeminderter Rentner ins Arbeitsleben). Es geht um die Wiedergewinnung von Erwerbspotentialen gesundheitlich eingeschränkter Versicherter in der Tradition des Grundsatzes „Reha vor Rente“ im Sinne von Eingliederungsmanagement und Erwerbs-/Gesundheitsförderung.

Im Rahmen von WeRA soll insbesondere über das Instrument von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Motivation und der Weg zurück in das Erwerbsleben gefunden werden. Die Versicherten sollen durch geeignete Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in die Lage versetzt werden, zumindest eine Teilzeittätigkeit oder sogar wieder eine Vollzeittätigkeit auszuüben, um ein selbstbestimmtes Leben ohne volle Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung zu führen. So können sie wieder stärker am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft partizipieren.

Wie funktioniert das Modellprojekt?

Bei Menschen, die eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen oder beantragt haben, werden in ausgewählten, im Modell definierten Fällen, verstärkt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geprüft und bewilligt mit dem Ziel, am Ende die Wiedereingliederung an einem konkreten, dem Leiden angepassten Arbeitsplatz zu erreichen. Stufenweise wird zunächst mit Assesments untersucht, welches Wissen und welche Fähigkeiten die Versicherten haben und so ein individuelles Eingliederungsprofil erstellt. Auf dieser Basis können dann in Abstimmung mit den Versicherten weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geplant und bewilligt werden. Der Zeitpunkt des ersten Schrittes liegt noch vor der ersten Zeitrentenbewilligung bzw. noch vor Ablauf der ersten Befristung. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage – in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsprechung zur Gewährung von Renten wegen voller Erwerbsminderung bei noch vorliegendem Teilzeitleistungsvermögen und verschlossenem Arbeitsmarkt – basiert die Teilnahme am Modell sowie an weiteren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Freiwilligkeit.

Die Teilnehmer/-innen werden entsprechend beraten und betreut. Sollten Versicherte nach der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine mehr als geringfügig entlohnte Teilzeittätigkeit aufnehmen, besteht in der Regel dann nur noch ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Gleichzeitig erwerben die Betroffenen aus den Beitragszahlungen der Beschäftigung höhere Rentenanwartschaften als bei ausschließlichem Bezug der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Arbeiten sie bis zur Altersrente in Teilzeit (bei durchgehendem Bezug der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung), nehmen sie darüber hinaus auch nur die Hälfte der Rentenanwartschaften vorzeitig in Anspruch, so dass die Abzüge an der späteren Altersrente nur zur Hälfte übernommen werden. Daraus folgt der Bezug der Altersrente mit weniger hohen Abschlägen. Beide Faktoren sind Teil einer aktiven Altersvorsorge im Sinne der Vermeidung drohender Altersarmut.

Fallgruppen

Wie oben bereits angeführt, spielt der Zeitpunkt des WeRA-Angebots eine wichtige Rolle: Für das Modellprojekt WeRA wurden drei geeignete Fallgruppen definiert, die daran anknüpfen, ob es sich um einen Neuantrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder um einen Antrag auf Weiterzahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung vor bzw. nach Ablauf einer Zeitrente handelt.

Zusätzlich ist das Leistungsvermögen der Antragssteller ausschlaggebend und die Frage, in welchem Umfang die Versicherten noch täglich einer Beschäftigung nachgehen können: Sofern der/die ärztliche Sachverständige nach Aktenlage oder bei der persönlichen Begutachtung der Versicherten zu dem Ergebnis kommt, dass die Leistungsfähigkeit im Bereich von knapp unter sechs Stunden liegt, wird geprüft, ob ein Angebot von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur erfolgreichen Wiedereingliederung in Frage kommt. Voraussetzung ist eine entsprechend starke Motivation. Diese zusammen mit der Eignung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben führen dann zu einem individuell abgestimmten Angebot. Die Versicherten erhalten ihre Rentenbewilligung und in der Folge aber auch das Assessment und gegebenenfalls weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Kommt der/die ärztliche Sachverständige bei der Begutachtung zum Ergebnis, dass ein Leistungsvermögen von nur noch drei bis deutlich unter sechs Stunden täglich gegeben ist, dann wird bereits bei der erstmaligen Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit ein besonderes Augenmerk auf die möglichst baldige Wiedereingliederung der Versicherten gerichtet. Gleiches gilt, wenn die Versicherten nur noch unter drei Stunden täglich arbeiten können, aber eine Besserung der Leistungsfähigkeit zu erwarten ist.

Bei Versicherten, die derzeit keinen Teilzeitarbeitsplatz haben, aber nach Einschätzung des/r ärztlichen Sachverständigen für eine sofortige oder spätere Wiedereingliederung geeignet und motiviert sind, wird geprüft, ob ihnen ein Assessment nach WeRA angeboten werden kann. Der/die ärztliche Sachverständige wird mit dem/-r Versicherten besprechen, ob der Wunsch, eine Voll- oder Teilzeittätigkeit aufzunehmen, vorliegt. Falls im Gutachten die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erst zu einem späteren Zeitpunkt befürwortet werden, dann wird das Assessment nach WeRA auch erst später geprüft. In der Regel wird in diesen Fällen zur Hälfte der Rentenlaufzeit mit der Prüfung eines Assessments begonnen, sofern der /die ärztliche Sachverständige im Einzelfall keinen anderen konkreten Termin bestimmt.

Wenn Versicherte einen Weitergewährungsantrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit stellen, dann werden für die Prüfung nach WeRA weitere Kriterien zugrunde gelegt. Eine Prüfung erfolgt in der Regel nur bei Versicherten, die erstmalig die Weitergewährung ihrer Rente beantragen und die ab dem 2. Januar 1961 geboren sind. Eine weitere Voraussetzung ist, dass ein Leistungsvermögen von deutlich über 3 Stunden bis unter 6 Stunden täglich vorliegt. Die Abgrenzung des Geburtsjahres resultiert in erster Linie daraus, dass Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, gege-

benenfalls Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit haben (§ 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch).
Hier gilt noch der sogenannte Berufsschutz: Maßgebend bei der Prüfung der täglichen Leistungsfähigkeit ist bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen hier nicht der allgemeine Arbeitsmarkt, sondern der zuletzt ausgeübte Beruf. Nach längerem Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente und entsprechendem Alter dürfte in der Praxis entweder eine noch mögliche Tätigkeit bereits aufgenommen sein oder nicht gewünscht werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bei Anfrage auch Probanden dieser Gruppe teilnehmen können.
Wenn es nicht gelingt, rechtzeitig vor Wegfall der Zeitrente über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu entscheiden, wird die Prüfung von WeRA beendet und über die weitere Rente entschieden, damit die Versicherten finanziell abgesichert bleiben.

Individuelle Betreuung

Liegen die oben beschriebenen Voraussetzungen vor, prüfen die ärztlichen Sachverständigen im Rahmen der persönlichen Begutachtung oder anhand der Aktenlage, ob Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben Erfolg versprechen. Ist dies nicht der Fall, endet das WeRA-Verfahren an diesem Punkt. Bei positivem Votum nimmt der/die Fachberater/-in für Rehabilitation Kontakt auf, um individuell zu beraten. Im persönlichen Gespräch werden die Möglichkeiten einer Wiedereingliederung erläutert. Trifft die Beratung auf die Bereitschaft des/r Versicherten, an WeRA teilzunehmen, erfolgt eine schriftliche Kostenzusage für eine Maßnahme in einer Bildungseinrichtung, mit der entsprechende Konzepte für das Projekt vereinbart wurden.
Dort werden die Eingliederungsmöglichkeiten in Form von Assessments ausgelotet. Je nach Einrichtung sind die Assessments in verschiedene Module gegliedert: In den Basismodulen werden Wissen und Fähigkeiten abgeklärt sowie Einstellungen und Neigungen ermittelt. Weitere Module widmen sich der beruflichen Neuorientierung, Berufsfindung und Arbeitserprobung. Zusätzliche Module umfassen die Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche und bei Bewerbungen bis hin zur Vermittlung (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Übersicht zum Ablauf des Modellprojekts WeRA

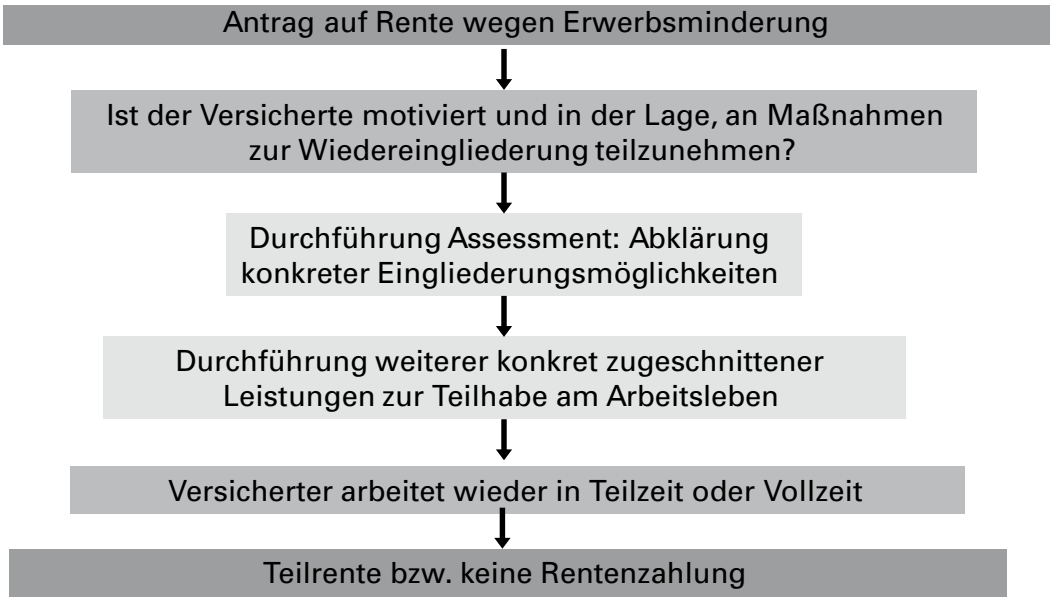

Der Verlauf und das Ergebnis des Assessments werden von den Bildungseinrichtungen in einem Bericht festgehalten und dem Kostenträger übermittelt. Auf Grundlage dieses Berichts entscheidet der/die Fachberater/-in für Rehabilitation über Notwendigkeit sowie Art und Umfang weitergehender Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und über mögliche ergänzende Leistungen.

Projektverlauf

Das Modellprojekt WeRA wurde am 1. Februar 2012 in ausgewählten Bereichen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg gestartet, um Erfahrungen zu sammeln und die Praxistauglichkeit des Modells zu erproben (vgl. Abbildung 2).
Die Pilotphase wird voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2013 dauern. Anschließend wird über eine Fortführung des Modellprojekts beziehungsweise eine Übernahme der Verfahrensabläufe in die regelhafte Prüfung bei Renten wegen Erwerbsminderung entschieden.

Erste Erkenntnisse zu den Möglichkeiten von WeRA liegen bei der Gruppe von Versicherten vor, die die Weitergewährung ihrer Rente beantragt hat: Hier bereitet es den Betroffenen erhebliche Schwierigkeiten, sich nach einer längeren Zeit des Rentenbezugs umzuorientieren. Es fehlt die Motivation, insbesondere weil der Ausgang der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als riskant empfunden wird, während die Rente wegen voller Erwerbsminderung Sicherheit verspricht. Zudem ist die Teilnahme an einer Maßnahme oftmals aus privaten Gründen organisatorisch schwierig und wirft in der Praxis Probleme auf. Die Versicherten hatten sich an ihre persönliche und wirtschaftliche Situation des Rentenbezugs schon über einen längeren Zeitraum angepasst. So wurde beispielsweise die Kinderbetreuung unter den Ehepartnern neu verteilt, damit der/die andere Partner/-in erwerbstätig sein konnte. In vielen Fällen bestand außerdem kein Interesse mehr, sobald den Versicherten klar wurde, dass die Teilnahme an Maßnahmen auf freiwilliger Basis erfolgt und es keine Mitwirkungspflichten gibt.
Die Auswertung hat aber ergeben, dass jüngere Versicherte eher bereit sind, an WeRA teilzunehmen. Die älteste WeRA-Teilnehmerin war Jahrgang 1971. Bei älteren Versicherten wurde das Angebot eher abgelehnt. Offensichtlich ist es bei dieser Versichertengruppe zu spät für einen Einstieg in die Prüfung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei Teilleistungsvermögen. Als Konsequenz daraus wurde die Gruppe, die die Weitergewährung ihrer Rente beantragt hat, bis auf Weiteres aus der Modellphase herausgenommen.

Bei den Versicherten, die eine Rente wegen Erwerbsminderung erstmals beantragt hatten, sind die Gründe für ein vorzeitig beende-

Abbildung 2: Übersicht zur Nutzung der Angebote im WeRA-Modellprojekt

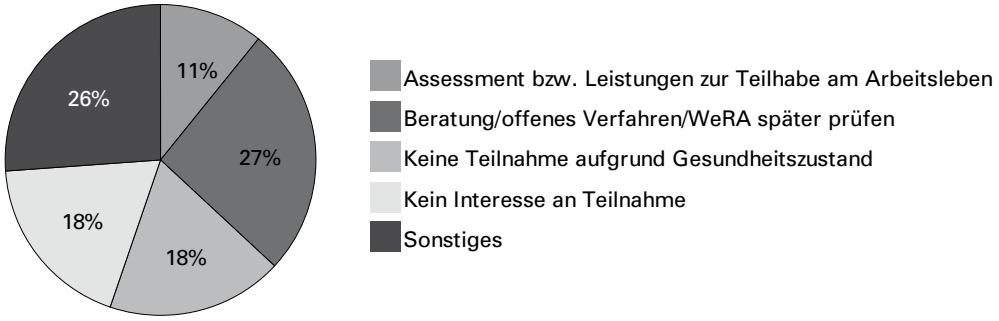

tes WeRA-Verfahren vielschichtig. WeRA musste in mehreren Fällen aus gesundheitlichen Gründen eingestellt werden, da sich die Versicherten für nicht ausreichend belastbar hielten. In weiteren Fällen fehlte es am Interesse, Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung wahrzunehmen. Auch Widersprüche der Versicherten gegen die Ablehnung ihrer Rente haben die Prüfung von WeRA meistens beendet. In einigen Fällen wurde seitens des/-r ärztlichen Sachverständigen vorgeschlagen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erst zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

Letztlich wurden die angebotenen Möglichkeiten von den Versicherten nur begrenzt genutzt (siehe Abb.2), und es kam nur bei einem kleinen Prozentsatz zum Assessment oder zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit anschließender Wiedereingliederung. Im Ergebnis bleibt bei positiven Ansätzen des Modellprojekts WeRA ein Optimierungs- und Entwicklungsbedarf.

Der wesentliche Grund dafür ist die derzeitige Gesetzeslage und Rechtsprechung. Im Projektverlauf war eindeutig zu erkennen, dass die Versicherten unter den gegebenen rechtlichen Bedingungen die Sicherheit der Rentenzahlungen bevorzugen gegenüber einer aus ihrer Sicht risikobehafteten Umorientierung. Hier wirkt die Rechtsprechung zur Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes als Hemmnis und beeinflusst die Motivation negativ.
Denn, hat der/die Versicherte keinen Arbeitsplatz inne und kann er/sie nur noch weniger als sechs, aber mindestens drei Stunden täglich arbeiten, hätte er/sie dem Grunde nach einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Dabei ist jedoch die jeweilige Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen. Konkret bedeutet dies, dass Versicherte, die keinen Arbeitsplatz haben, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten, wenn den Versicherten kein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz angeboten werden kann.

Vor dem Hintergrund der positiven Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt steht insoweit eine grundsätzliche Anpassung in Frage. Soweit dann vermehrt Renten wegen teilweiser statt wegen voller Erwerbsminderung zu leisten wären, stünden dem die vermehrte und intensivere Förderung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die Wiedereingliederung in einen Teilzeitarbeitsplatz gegenüber. Günstig wären auch weitergehende Anreize, neben dem Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben.

Gesetzesreformen erforderlich

Zusätzlich zur Diskussion um den verschlossenen Teilzeitarbeitsmarkt sind also weitere Überlegungen notwendig, um die Attraktivität zur Aufnahme von Teilzeitbeschäftigung durch erwerbsgeminderte Rentner/-innen zu erhöhen. Eine Erhöhung der bislang geltenden starren Hinzuverdienstregelungen, die schon Teil von Gesetzesentwürfen waren, wären auch insoweit ein geeignetes Mittel.

Probeberechnungen zum Vergleich der Einkommenssituation haben ergeben, dass Versicherte, die eine teilweise Erwerbsminderungsrente beziehen und in Teilzeit arbeiten, keine signifikanten Mehreinkünfte erzielen im Vergleich zu den Versicherten, die nur die volle Erwerbsminderungsrente erhalten und dazu eine geringfügige Beschäftigung ausüben. So ist es im Einzelfall durchaus möglich, dass Versicherte wegen der jeweiligen Regelungen zu den erlaubten Hinzuverdiensten finanziell mit der vollen Erwerbsminderungsrente sowie der geringfügigen Beschäftigung ein im Verhältnis höheres Einkommen erzielen. Aus Sicht der Versicherten wäre also die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung aus rein finanziellen Gesichtspunkten attraktiver als die Aufnahme einer von der Leistungsfähigkeit her möglichen Teilzeitbeschäftigung. Bei der Zulässigkeit höherer Hinzuverdienste stiege dagegen der Anreiz zur Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz) in der Fassung des Referentenentwurfs vom 7. August 2012 enthielt entsprechende Regelungen (die sogenannte „Kombirente"). Nach der damals vorgesehenen Neuregelung würden sich wesentlich höhere Hinzuverdienstgrenzen und damit höhere Hinzuverdienstmöglichkeiten bei gleichbleibender Rente ergeben. Zudem wird im Gegensatz zur bisherigen Regelung bei Überschreiten der jeweiligen Hinzuverdienstgrenze ausschließlich jener Betrag von der Rente in Abzug gebracht, der die Rente übersteigt. Nach der bisherigen Rechtslage wird in diesem Fall direkt eine niedrigere Teilrente gewährt. Die Neuregelung würde den gewünschten notwendigen Anreiz setzen. Die Versicherten erhielten Gelegenheit, mit einer Teilzeittätigkeit ihr aktuelles Gesamteinkommen zu steigern sowie gleichzeitig die Rentenanwartschaften für die spätere Altersrente zusätzlich zu erhöhen.

Wie läuft es in anderen Ländern?

Entsprechende Gesetzesreformen gab es in europäischen Nachbarländern. So wurden zum Beispiel in den Niederlanden die Regelungen zur Invalidenrente im Jahr 2006 grundlegend reformiert. Nach dem Prinzip „Work first!" wurden die Bedingungen an die Auszahlungen von Geldern geändert. Volle Unterstützung erhalten jene, die keine oder kaum eine Aussicht auf Wiederherstellung ihrer Gesundheit haben und vollständig berufsunfähig sind. Von dem, der nur teilweise berufsunfähig ist, wird gefordert, analog der ihm verbleibenden Möglichkeiten zu arbeiten. Notwendige aufstockende Zahlungen werden geleistet. Wer als teilweise Arbeitsfähiger nicht arbeitet, hat trotzdem nur Anspruch auf eine Teilauszahlung[1].

In der Schweiz wird der Anspruch auf eine Rente erst dann geprüft, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmaßnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann. Es gibt hier insbesondere Anreize für Arbeitgeber durch Entlastung bzw. Entschädigung bezüglich Beitragsleistungen zur in der Schweiz bestehenden obligatorischen betrieblichen Altersvorsorge. Die Versicherten müssen alle Maßnahmen aktiv unterstützen, die ihrem Gesundheitszustand angepasst sind und zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben getroffen werden[2].

In Österreich treten zum 1. Januar 2014 Änderungen im Bereich Invalidität/Berufsunfähigkeit in Kraft. Der Rentenantrag gilt gleichzeitig als Reha-Antrag. Eine Rente soll nur noch dann und auf Dauer gezahlt werden, wenn Invalidität oder Berufsunfähigkeit dauerhaft vorliegen und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen nicht zweckmäßig oder unzumutbar sind. Auf Zeit sollen Renten generell nicht mehr gezahlt werden. Stattdessen wird bei der Teilnahme an einer beruflichen Rehabilitation sogenanntes Umschulungsgeld geleistet. Ist berufliche Rehabilitation nicht zweckmäßig und zumutbar, wird sogenanntes Rehabilitationsgeld gezahlt. Diese Geldleistungen werden durch die Arbeitsverwaltung beziehungsweise Krankenkasse übernommen und erst im Nachgang von der Pensionsverwaltung erstattet[3].
Von ähnlichen Strategien zur Förderung der Reintegration wären auch in Deutschland positive Effekte zu erwarten. Dabei sollte das Ziel der Eingliederung auf einen konkreten Arbeitsplatz eine wesentliche Rolle spielen und der Maßnahmenkatalog dieses Ziel mit berücksichtigen.

Die in der Schweiz und in Österreich verfolgten Strategien haben insbesondere durch ihren generellen Charakter, dass vor der Gewährung einer Rente grundsätzlich vorab eine Eingliederungsmaßnahme durchzuführen ist, weitere Effekte. Diese Regelung ist nämlich von Anfang an mit Mitwirkungspflichten verbunden. Dies gilt auch dann, wenn es „nur" um eine teilweise Wiedereingliederung geht. Der Grundsatz „Reha vor Rente" wird insoweit konsequenter angegangen.

---

1 NiederlandeNet der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

2 Merkblatt Leistungen der Invalidenversicherung (IV) 4.01, Stand 1. Januar 2013

3 Soziale Sicherheit 7–8 /2013, S. 365f; Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Jahrgang 2013, 10. Jänner 2013, Teil I – Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012

Fazit

Es entspräche dem Grundgedanken von WeRA, die Wiedereingliederung erwerbsgeminderter Rentner/-innen ins Arbeitsleben in jedem Fall zu fördern. Die Versicherten würden bereits vor der Gewährung einer Rente ganz oder teilweise wieder eingegliedert bzw. hätten von Anfang an diese Perspektive. Die Erwerbsminderungsrente mit allen Nachteilen einer dauerhaften Ausgliederung hätte dann eine sinnvolle Alternative zum Nutzen des Versicherten.

Die bislang gesammelten Erfahrungen zeigen, dass es in der derzeitigen Praxis schwierig ist, erwerbsgeminderte Versicherte entsprechend vorhandener (Rest-)Leistungspotentiale wieder einzugliedern. Gründe sind die Rechtsprechung zum Teilzeitarbeitsmarkt einerseits und andererseits nur begrenzte Mehrverdienstmöglichkeiten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssten so geändert werden, dass sie spürbare Anreize zur Wiedereingliederung erwerbsgeminderter Rentner/-innen ins Arbeitsleben schaffen.

Tanja Kunze ist Grundsatzsachbearbeiterin bei der DRV Baden-Württemberg und Mitarbeiterin im Projekt.

Kontakt: Tanja.Kunze@drv-bw.de

Elisabeth Benöhr ist Abteilungsleiterin der Abteilung – Grundsatz und Steuerung bei der DRV Baden-Württemberg

Kontakt: Elisabeth.Benoehr@drv-bw.de

DZA, Manfred-von-Richthofen-Str. 2, 12101 Berlin
PVST, Deutsche Post AG Entgelt bezahlt

A 20690E

Informationsdienst Altersfragen im Internet: www.dza.de